

Betr.: 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, vom 22. Juni 2022 Zl. VIII-902/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, idF LGBl. 66/2020 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt (interne Vergütung enthalten)			
	VA 2022 inkl. 1. NVA	VA 2022	1. NVA
Erträge	43.898.700,00	41.857.900,00	2.040.800,00
Aufwendungen	46.289.900,00	45.011.500,00	1.278.400,00
Nettoergebnis (SA0)	-2.391.200,00	-3.153.600,00	762.400,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen	2.073.900,00	1.390.600,00	683.300,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen	1.382.900,00	793.400,00	589.500,00
Summe Haushaltsrücklagen	691.000,00	597.200,00	93.800,00
Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahme von Haushaltsrücklagen (SA00)	-1.700.200,00	-2.556.400,00	856.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2022 inkl. 1. NVA	VA 2022	1. NVA
Einzahlungen operative Gebarung	42.278.100,00	40.584.600,00	1.693.500,00
Auszahlungen operative Gebarung	40.686.900,00	39.428.600,00	1.258.300,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	1.591.200,00	1.156.000,00	435.200,00
Einzahlungen investive Gebarung	2.324.300,00	1.011.300,00	1.313.000,00
Auszahlungen investive Gebarung	8.169.300,00	6.024.700,00	2.144.600,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2)	-5.845.000,00	-5.013.400,00	-831.600,00
Nettofinanzierungssaldo (SA3=SA1+SA2)	-4.253.800,00	-3.857.400,00	-396.400,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.184.300,00	3.113.500,00	1.070.800,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.803.200,00	2.728.200,00	75.000,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4)	1.381.100,00	385.300,00	995.800,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5=SA3+SA4)	-2.872.700,00	-3.472.100,00	599.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Absatz 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte die gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 042xxx und 4xxxx gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 7 (sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand) gegenseitig deckungsfähig.
- (4) In allen Unterabschnitten sind die Ausgabenposten 0300, 0500 und 6110, 6190 und 7xxx gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 2590, 2690, 7420 sind gegenseitig deckungsfähig.
- (6) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 720109, 720209, 720309, 720119, 720219 und 720319 gegenseitig deckungsfähig.
- (7) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 8500, 8510, 8511, 8520, 8530 sind mit Ausnahme der Personalkosten gegenseitig deckungsfähig.
- (8) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 34xx und 65xx gegenseitig deckungsfähig.
- (9) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 6000 bis 6003 sowie 6100, 6130 bis 6190 sowie 6300 und 6310 gegenseitig deckungsfähig.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe in Euro **4.000.000,00**

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 2022 in Kraft.

F.d.R.



Angeschlagen am: 23. Juni 2022

Abgenommen am: 21. Juli 2022



Der Bürgermeister:


(Ing. Martin Kulmer)